

Beilage Nr. 3.

— Zum neuen Steuergesetz. Um die Finanzlage der Gemeinde im Gleichgewicht zu erhalten und unter Berücksichtigung neuester Anforderungen an die Sozialpolitik, hat der Gemeinderat beschlossen, in Anlehnung an das am 1. Januar 1919 in Kraft tretende Steuergesetz zwei Verordnungen zu erlassen über die Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer. Beide Steuerarten sind gerecht schon deshalb, weil sie darauf abzielen, die Land speculation einzudämmen. Mit Grund und Boden darf je länger je weniger Spekulation getrieben werden: Dies mit Rücksicht auf die Bodenerzeugnisse und die Wohngelegenheiten. Der Steuerpflichtige hat es in der Hand, die Steuer ganz auf den Käufer abzuwälzen, hierauf mag besonders hingewiesen werden. Wie enorm wichtig die Einführung beider Steuern für unsere Gemeinde ist, geht daraus hervor, daß mindestens Fr. 50,000.— in die Gemeindefasse geflossen wären, wenn die Verordnungen schon im Jahre 1918 hätten zur Anwendung gebracht werden können.

Die Entwürfe des Gemeinderates lauten im Einzelnen, wie folgt:

Verordnungen betr. die Handänderungssteuer. Art. 1. Der Handänderungssteuer unterliegen alle Handänderungen, die sich auf Liegenschaften innerhalb der Gemeindegrenzen beziehen und zwar gestützt auf §§ 113, 125—131, 132—137 des Gesetzes betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917 und die Vollziehungsverordnung vom 18. November 1918 hierzu. Art. 2. Die Steuer beträgt von der Kaufsumme bei einem Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf der Liegenschaft von:

0—4 Jahre	über 4—8 Jahre	über 8—12 Jahre	über 12 Jahre
2%	1½%	1%	½%

Art. 3. Die Festsetzung der Steuerpflicht und der Steuer erfolgt durch eine vom Gemeinderat gewählte, unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder amtierenden besonderen Kommission. Diese hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen, von denen nicht mehr als zwei dem Gemeinderat angehören. Art. 4. Ergänzende Bestimmungen, soweit sie nach dem Gesetze und der Vollziehungsverordnung in der Kompetenz der Gemeinde liegen, erläßt die nach Art. 3 gewählte Kommission. Art. 5. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat sofort in Kraft.

Verordnung betr. Grundstücksgewinnsteuer.
 Art. 1. Die Grundstücksgewinnsteuer ist innerhalb der nachfolgenden Bestimmungen bei allen Handänderungen von Grundstücken im Gemeindegebiet von dem Gewinn zu erheben, der sich gegenüber dem letzten Eigentumswechsel ergibt und zwar gestützt auf die §§ 113, 119—124, 132—137 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 und die Vollziehungsverordnung vom 18. November 1918 hierzu. Art. 2. Die Grundstücksgewinnsteuer beträgt:

bei einer Erhöhung von Prozenten des Anlagewertes		wenn die Werterhöhung eingetreten ist						bei längerer Besitzes- dauer
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3.—5. Jahr	im 5.—10. Jahr	im 10.—15. Jahr	im 15.—20. Jahr	
über	1 bis 10%	10%	9%	6%	—%	—%	—%	—%
"	10% " 20%	15%	13%	10%	6%	3%	—%	—%
"	20% " 30%	20%	17%	13%	9%	5%	—%	—%
"	30% " 40%	25%	21%	16%	12%	7%	—%	—%
"	40% " 50%	25%	25%	19%	15%	9%	3%	3%
"	50% " 60%	25%	25%	22%	17%	11%	5%	5%
über	60% " 70%	25%	25%	25%	19%	13%	7%	7%
"	70% " 80%	25%	25%	25%	21%	15%	9%	9%
"	80% " 90%	25%	25%	25%	23%	17%	11%	11%
"	90% " 100%	25%	25%	25%	25%	19%	13%	13%
"	100% " 120%	25%	25%	25%	25%	21%	15%	15%
"	120% " 140%	25%	25%	25%	25%	23%	17%	17%
"	140% " 160%	25%	25%	25%	25%	25%	19%	19%
"	160% " 180%	25%	25%	25%	25%	25%	21%	21%
"	180% " 200%	25%	25%	25%	25%	25%	23%	23%
"	200% "	25%	25%	25%	25%	25%	25%	25%

Art. 3. Die Festsetzung der Steuerpflicht und der Steuer erfolgt durch eine vom Gemeinderat gewählte, unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder amtierenden besonderen Kommission. Diese hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen, von denen nicht mehr als zwei dem Gemeinderat angehören.

Art. 4. Ergänzende Bestimmungen, soweit sie nach dem Gesetze und der Vollziehungsverordnung in der Kompetenz der Gemeinde liegen, erläßt die nach Art. 3 gewählte Kommission. Art. 5. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat sofort in Kraft.

Zollikon, den 3. Dezember 1918.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: E. Welte. Der Schreiber: Wilh. Bleuler.

An die Wählerschaft des Bezirkes Zürich.

Mitbürger! Die morgigen Ersatzwahlen in die Bezirksanwaltschaft und die Bezirksschulpflege sind Kampfwahlen. Die Sozialdemokraten wollen es so. Sie erheben Anspruch auf die beiden Sitze, obwohl sie bisher nicht zugehört haben und ihre Vertretung in der Untersuchungsbehörde eine angemessene ist. Besitzen sie doch heute schon 5 von 13 Mandaten. Es hätte sich über das Begehren gleichwohl reden lassen, wenn die Genossen ihrem Anspruch durch die Aufstellung tüchtiger Kandidaten innere Berechtigung gegeben hätten. Sie taten das aber nicht. Sie schlagen vielmehr Männer zur Wahl vor, denen sie wohl ein gutes Zeugnis als Parteimitglieder mitgeben können, nicht aber auch das, worauf es einzig und allein ankommt: einen Fähigkeitsausweis für Bezirksanwaltschaft und Bezirksschulpflege! Das fordert zum Kampf heraus. Zum Kampf für eine Besetzung der Stellen, die im Interesse der Behörden und des Volkes liegt.

Mitbürger! Die Sozialdemokraten muten euch zu, jenen als Scharfmacher bekannten Arbeitersekretär Demuth zum Bezirksanwalt zu machen, den ihr in der Bezirksanwalterersatzwahl vom 26. August des letzten Jahres mit Entschiedenheit abgelehnt habt, weil ihm die juristischen und sonstigen Kenntnisse, wie auch die persönliche Eignung, die das wichtige, verantwortungsvolle Amt eines Untersuchungsrichters erfordert, durchaus fehlen. Ihr seid dazu außersehen, einem Betreuen der sattem bekannten Bolschewikrichtung zur Belohnung für die guten Dienste, die er dem mit der „Volkseglückung“ nach russischer Methode sympathisierenden Flügel der zürcherischen Sozialdemokratie geleistet hat, durch die Wahl in die Bezirksanwaltschaft zu einem gutbezahlten Pöstlein zu verhelfen. Gebt den Genossen auf dieses unwürdige Anstehen eine würdige Antwort! Schickt sie heim mit ihrer gänzlich unzulänglichen Kandidatur, durch die die Bezirksanwaltschaft zur Versorgungsanstalt erniedrigt werden soll! Schickt sie heim damit wie im August des letzten Jahres und sorgt für eine Besetzung der freigewordenen Stelle, die dem Interesse und Ansehen der Untersuchungsbehörden entspricht, indem ihr Mann für Mann dem Kandidaten der bürgerlichen Parteien

Dr. N. Käppeli in Zürich 6

als Bezirksanwalt die Stimme gebt.

Der Vorgesessene, 1886 als Bürger von Merenschwand (Aargau) geboren, wird von allen, die ihn kennen, als ein gerechtfertigter, charaktervoller Mann geschätzt, der zumal für die Nöte des Mittelstandes und der Arbeiterhaushalt volles Verständnis hat. Er verfügt über eine solide juristische Bildung und ist als außerordentlicher Bezirksanwalt seit März 1917 mit den Obliegenheiten eines Untersuchungsrichters völlig vertraut. Seine Vorgesetzten stellen ihm das Zeugnis eines sehr gewissenhaften und fähigen Beamten aus. Dr. Käppeli, der schon über ein Jahr selbständig Untersuchungen führt, vermöchte sein Amt vom ersten Tage an ganz auszufüllen, während sein für die Untersuchungspraxis nicht einmal mit den notwendigsten theoretischen, geschweige denn praktischen Kenntnissen ausgerüsteter Gegenkandidat erst noch eine lange Lehrzeit durchzumachen hätte, für deren guten Abschluß er keinerlei Gewähr zu bieten mag. Die Stimme eines jeden Bürgers jeder politischen Richtung, der der Bezirksanwaltschaft eine tüchtige, erprobte Kraft zuführen will, gehört daher Dr. Käppeli.

Mitbürger! Für die Wahl in die Bezirksschulpflege, die als oberste Aufsichtsbehörde für das Schulleben im Bezirk Zürich von hoher Wichtigkeit ist, schlagen wir euch einmütig

Dr. phil. M. Knabenhaus in Zollikon

vor. Der Vorgesessene, Bürger von Zürich, 1880 geboren, war erst als Primar-, dann als Sekundarlehrer tätig und wirkt seit einiger Zeit als Privatdozent für Völkerkunde an der Universität Zürich. Seine hervorragenden Fachkenntnisse in Schulfragen wie auch sein großes Verständnis für die Bedürfnisse unserer schulpflichtigen Jugend lassen ihn als bestgeeigneten Anwärter der Bezirksschulpflege erscheinen. Gute Gewähr dafür, daß er zu einer wertvollen Mitarbeit berufenen Mitglied der Behörde werden wird, bietet auch seine Tätigkeit als Präsident der Sekundarschulpflege Zollikon. Sein sozialdemokratischer Gegenkandidat Wirt Pfenniger vermag solche Gewähr nicht zu bieten.

Mitbürger! Die von uns Vorgesessenen sind fähige, schaffensfreudige Männer, die den Behörden wohl anstehen werden. Sorgt für ihre ehrenvolle Wahl, indem ihr ihnen Mann für Mann die Stimme gebt! Vergesst nicht, daß sich die Sozialdemokraten alle Mühe geben werden, diesmal die Mehrheit im Bezirke zu erlangen. Zur Urne daher mit jedem Stimmzettel!

Alle Mann zur Urne!

Keiner bleibe zu Hause!

Stellvertretung gestattet!

Die Freisinnige Partei.

Die Demokratische Partei.

Die Christlichsoziale Partei.

Die bürgerlichen Parteien des Limmattales und der übrigen Landgemeinden des Bezirkes Zürich.

Beilage Nr. 5.

ZUM BETTAG 1918.

Bettagsgruß der Kirchen- pflege an die Glieder der Kirchgemeinde Zollikon.

Der 5. Betttag mitten im Weltkrieg naht. Wohl noch nie sind wir unter so ernsten Umständen zur Begehung unseres vaterländischen Feiertages aufgefordert worden. Fühlen wir nicht alle, wir stehen mit unserm ganzen Volk in einer entscheidenden Gerichtszeit? Jetzt muß es sich zeigen, was in unserm Volke wohnt, ob wir noch das Recht und die Kraft zur Weiterexistenz besitzen. Nicht nur alles Falsche, Faule, Finstere wird jetzt offenbar, nein, nun soll unter dem furchtbaren Ernst das **Beste, Edelste, Tiefste**, welches in den Herzen schlummert, mächtig hervorbrehen. Dazu möchte der Betttag uns helfen. Welch ein Segensquell könnte er für uns werden, wenn wir nur auch das unsere tun; wenn jeder sich selbst recht vorbereitet zu einer ernsten, würdigen Feier!

Die Sorge, daß doch unser nächster Betttag nicht vergebens sei, drängt uns zu diesem aufmunternden Wort an unsere Gemeindeglieder. Wir wollen uns unserer Verantwortung dem gemeinsamen Vaterland gegenüber so recht bewußt werden und uns fragen: wo fehlt es bei mir, was kann ich an meinem Teil tun? Aber mitten in all dem Schweren, unter dem Druck von Sorge und Schuld dürfen wir uns doch auch dankbar erinnern, wie wunderbar wir Gottes Treue und Durchhülfe haben erfahren dürfen und welchen Trost und Segen wir in unserm

Christenglauben besitzen. Wenn wir dem Ruf der Bettagsglocken folgen, wollen wir daran gedenken und uns so recht als eine Familie um unsern Gott sammeln und ihm gemeinsam unsere Not und Sorge, aber auch unsern Dank bringen. Da wollen wir uns wieder so recht zusammenschmelzen lassen in Einigkeit und Liebe, und die Herzen wollen wir weit auftun dem Geist der Brüderlichkeit, selbstloser, teilnehmender Hingabe.

Während wir so miteinander unsern Betttag feiern, muß uns auch unser Gotteshaus von neuem lieb werden, es kommt uns so recht zum Bewußtsein, welchen Segen wir an ihm besitzen. Wollen wir dann uns nicht geloben, noch treuer zu ihm zu halten, diese Gelegenheit zu gemeinsamer Stärkung und Erbauung gewissenhafter zu benützen und auch andere, die noch ferne bleiben, aufmuntern und herzubringen? Aber auch unsre Jugend soll den Segen des Gotteshauses recht früh kennen lernen, und darum wollen wir unsre Kinder zu treuem Besuch von Kinderlehre und Sonntagsschule gewöhnen. Das ist eine gute Saat, die wir so in die jungen Herzen pflanzen, Es ist der Kirchenpflege ein ernstes Anliegen, möglichst Vielen den Segen unsrer Kirche zuteil werden zu lassen. Und da wir wohl erkennen, daß die Bedürfnisse unsrer anwachsenden Gemeinde gar mannigfaltig sind, möchten wir tun, was möglich ist, sie auch zu befriedigen. Es ist deshalb in Aussicht genommen, von Zeit zu Zeit auswärtige Prediger zuzuziehen und wird jeweils im Zollikerboten bekannt gegeben, wenn ein anderer Pfarrer den Gottesdienst hält. Wir hoffen, daß dadurch unser kirchliches Leben eine Bereicherung erfahre und bitten alle, uns mitzuhelfen durch rege Teilnahme. Möge unter Gottes Segen der kommende Betttag uns alle dazu neu verbinden und stärken!

Tit.!

Wie Sie aus unserem Aufruf im Zolliker-Boten No. 39 vorigen Jahres entnehmen konnten, ist von Seite der Armenpflege die Initiative zur Gründung eines Alters- und Versorgungsheimes ergriffen worden und würde es sich hiebei in erster Linie um solche Personen handeln, die bisher von der Armenpflege bei Privaten und in kantonalen Anstalten (Irrenanstalten ausgenommen) versorgt werden mussten. Dann sieht das, sich im Entwurf befindende neue Armengesetz vor, dass die sämtlichen Gemeinde-Armenpflegen der Fürsorge ihrer zerstreut lebenden Gemeindebürger enthoben und jede Armenpflege dann nur noch für ihre in der betreffenden Gemeinde wohnenden Bedürftigen zu sorgen hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bürger oder Nichtbürger seien, wodurch das ganze Armenwesen verbilligt und ungemain vereinfacht wird.

Dieser Aufruf hat dann auch das Verständnis für die Notwendigkeit einer solchen Anstalt geweckt und sind der Pflege von einem bekannten Gemeindebürger, Menschenfreund und Wohltäter die namhafte Summe von Fr. 25,000.— zu diesem humanitären Werke zur Verfügung gestellt worden. Eine weitere Spende von Fr. 100.— ist uns ebenfalls zugekommen. Beide Gaben werden auch hier bestens verdankt.

In der Armenpfleger-Konferenz, die am 25. November a. p. in Wetzikon stattgefunden hat, ist vom Referenten Herr Dr. Ernst Hafer auf die Dringlichkeit der Errichtung solcher Verwarungsanstalten hingewiesen worden und dabei betont, dass es sich hiebei um die Versorgung und soweit dies noch möglich, auch um die Besserung und Erziehung zu ordnungsmässigem Leben aller derjenigen Elemente handelt, die durch schlechte Erziehung, unglückliche Jugendzeit, Beruflosigkeit, moralische Schwäche und physische Minderwertigkeit, Alkoholismus etc. auf die Bahn des Verbrechens und des Lasters geraten und als Landstreicher, Vaganten, Bettler etc. immer wieder sich wegen aller möglichen Delikte zu verantworten haben. Längst haben die Männer der Praxis und der Wissenschaft erkannt, dass diesen, meist hoffnungslos verlorenen Mitmenschen gegenüber mit dem jetzigen Strafsystem, mit dem Entzug der Freiheit auf einige Wochen oder Monate, oder mit der Einweisung in eine Korrekptions-Anstalt auf ein Jahr und dergl. nicht beizukommen ist, sondern dass die Lösung des Problems viel tiefere Fragen sozialpolitischen und kriminalpolitischen Charakters aufwirft. Statt die Tat zu beurteilen, muss auf den Zustand des Täters abgestellt werden, wenn man wirklich dazu gelangen will, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, einerseits die Allgemeinheit vor diesen Elementen zu schützen und andererseits diesen selbst den besten Dienst zu erweisen und sie vor neuen Rückfällen ins Verbrechen nach Möglichkeit zu bewahren.

Indem wir auch an Sie das ebenso höfliche, wie freundliche Gesuch richten, uns in unsern Bestrebungen durch Zuwendung einer Spende unterstützen zu wollen, so dass wir in absehbarer Zeit an die Verwirklichung des projektierten Versorgungsheimes denken können, zeichnen mit dem Ausdrucke unserer Hochachtung

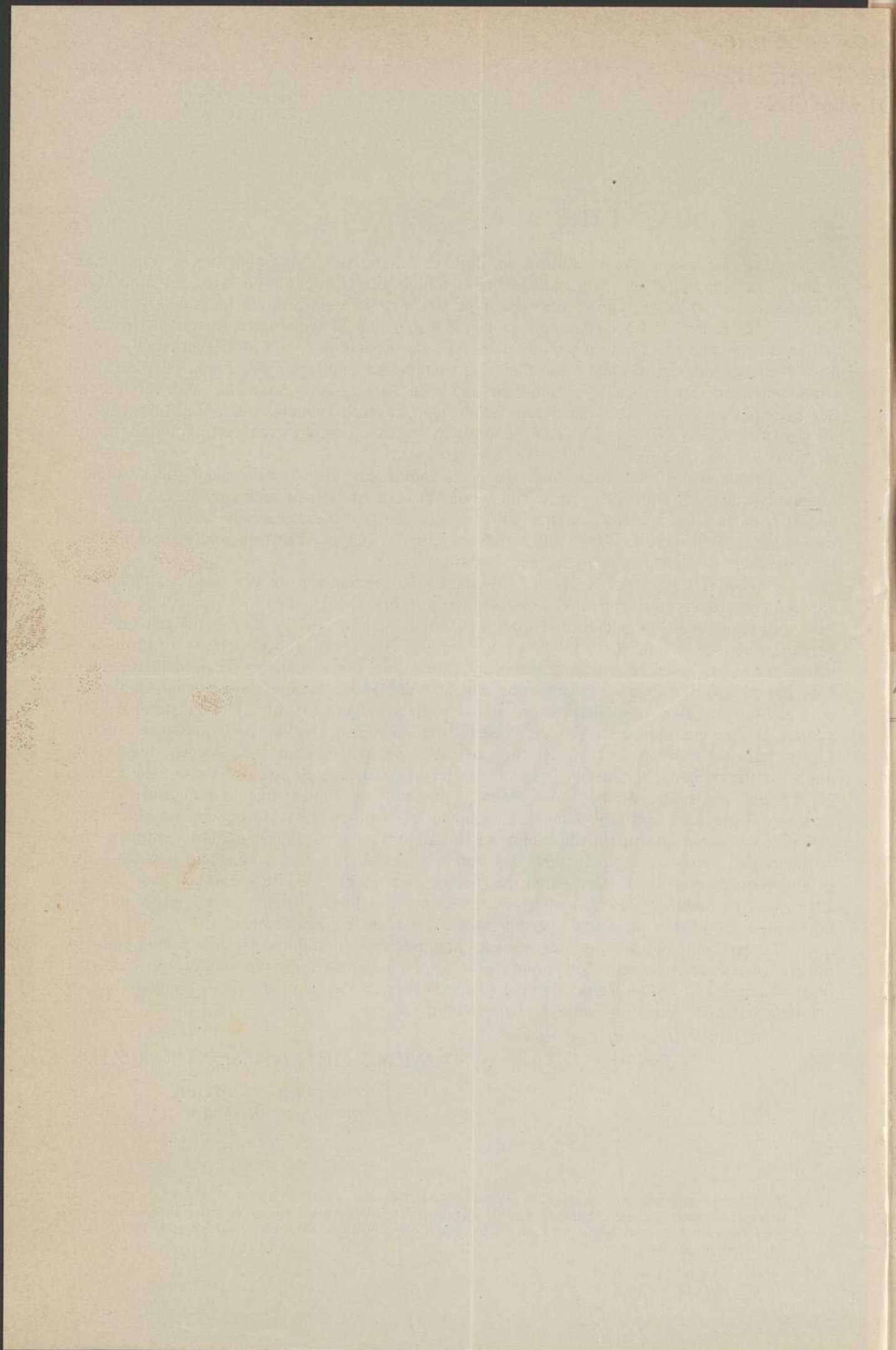
ZOLLIKON, Datum des Poststempels.

NAMENS DER ARMENPFLEGE,

Der Präsident: **H. Meier.**

Der Aktuar: **R. Trüb.**

N. B. Die Pflege behält sich vor, seiner Zeit die Namen der Gründer und Spender, die durch Zuweisung von Beträgen, Legaten etc. zur Errichtung des Versorgungsheimes beigetragen haben, in einem Gedenkbuch oder einer Gedenktafel, welche letztere an geeigneter Stelle des Gebäudes angebracht werden soll, auch spätern Geschlechtern zu überliefern.



3

am
bei
pfl
leb
wir
lie

folg
dur
san

Mit
züg
spr